

Mosaik Rüsselsheim Regelwerk

Für die wegen der Missachtung und Fahrlässigkeit entstehenden Konsequenzen und den zusammenhängenden Kosten haftet die teilnehmende Person. Wenn die teilnehmende Person minderjährig ist, haftet/haften die Eltern/ Sorgeberechtigten.

Gesetze, Verordnungen sowie vereins- und jugendarbeitsspezifische Regeln verbieten folgende Punkte in der Jugendarbeit:			
	Verboten	Beispiele	Umsetzbare Konsequenzen
(1)	Besitz und Mitnahme von Waffen, spitzen bzw. gefährlichen Objekten	Taschenmesser, Pfefferspray	a) – g)
(2)	Besitz und Mitnahme von Hochentzündlichem	Feuerzeug, Streichholz	
(3)	Besitz, Mitnahme und Konsum von Sucht- und Rauschmittel	Zigaretten, Vape, Alkohol	
(4)	Teilnahme an Glücksspielen	Automaten, online	
(5)	Konsum von Medien unter Missachtung der FSK	Filme, Serien	
(6)	Mobbing	Mündlich, schriftlich, online	
(7)	Physische Körperverletzung	Selbstverletzung, Schlägerei	
(8)	Diebstahl	Eigentum, Wertsachen	
(9)	Sachbeschädigung	Eigentum, Objekte	
(10)	Tierquälerei	Freiheitsentzug, (falsche) Fütterung, Verletzung	
(11)	Missachtung der Anweisungen des Personals	Aufforderungen	
(12)	Missachtung der Hausordnung	Ruhezeiten, Zutrittsverbot	
(13)	Veranstaltungsspezifische Regelungen	<i>(Siehe Anmeldeantrag)</i>	

Legende: Konsequenzen / Maßnahmen bei Missachtungen		
a)	Beschlagnahmung	
b)	Informierung der Eltern, Sorgeberechtigten	
c)	Abmahnung	
d)	Interne Einschränkungen, Entzug von Privilegien, pädagogische Maßnahmen	
e)	(Sofortige) Ausweisung	
f)	Teilnahmesperre für zukünftige Veranstaltungen	
g)	Anzeige	

Das Personal vor Ort informiert unverzüglich die Juwid-Leitung bzw. mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstands (vorgesetzte Person) über den Sachverhalt. Zudem konferiert das Personal vor Ort und teilt der vorgesetzten Person den Beschluss über die Vorgehensweise begründet mit. Ausschlaggebend ist die Verhältnismäßigkeit des Beschlusses im Hinblick auf das Ausmaß des Sachverhalts. Nach der Genehmigung durch die vorgesetzte Person tritt der Beschluss in Kraft.

Mosaik Rüsselsheim Regelwerk

Für die wegen der Missachtung und Fahrlässigkeit entstehenden Konsequenzen und den zusammenhängenden Kosten haftet die teilnehmende Person. Wenn die teilnehmende Person minderjährig ist, haftet/haften die Eltern/ Sorgeberechtigten.

Der Aufenthalt in Gaststätten

Gaststätten sind Orte, an denen Getränke ausgeschenkt und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Dazu zählen neben den eigentlichen Gaststätten und Restaurants auch Diskotheken, Bars, Imbissstuben, Trinkhallen, Bierzelte sowie Hotels und Pensionen, Cafés oder Eisdielen. Kioske oder ähnliche Verkaufsstellen (Fensterverkauf) gehören nicht dazu.

	Unter 16 Jahren	Über 16 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung von Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person (<i>Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks und auf Reisen</i>)	Bis 24 Uhr erlaubt, später nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person